

§ 4

Zu § 4 der Verordnung:

Die Industriezweige des Ministeriums für Leichtindustrie wenden folgende Tabellen und Prämiensätze an:

- (1) Die Wirtschaftszweige
Zellstoffherstellung,
Papier-, pappe- und holzstoffherzeugende Industrie,
Leder- und Kunstlederherstellung (einschließlich Rauchwarenzurichterei),
Holz- und -verarbeitende Industrie (Sägeindustrie, Sperrholz-Furnierindustrie, Möbelindustrie, Holzbauindustrie)

wenden die Musterprämiertabelle A an. Eine Umrechnung mittels des Koeffizienten entfällt, da dieser bei allen aufgeführten Industriezweigen 1 beträgt.

- (2) Nach der Musterprämiertabelle B sind einzustufen:

- a) Die Wirtschaftszweige
Flachs-, Jute-, Baumwoll- und Kammgarnspinnereien,
Rohstoffreserven (Industriebetriebe).

Bei Anwendung des Koeffizienten 1,3 ergibt sich folgende Prämiertabelle:

Gruppe der Prämien- berechtigten	Betriebskategorie IV		Betriebskategorie III		Betriebskategorie II und I	
	für jedes Prozent der Übererfüllung		für jedes Prozent der Übererfüllung		für jedes Prozent der Übererfüllung	
	des Produktions- planes	des Gewinn- planes	des Produktions- planes	des Gewinn- planes	des Produktions- planes	des Gewinn- planes
	1	2	1	2	1	2
I	2,2	3,0	1,95	2,6	1,6	2,3
II	1,95	2,6	1,6	2,3	1,3	1,95
III	1,6	2,3	1,3	1,95	1,0	1,6

- b) Die Wirtschaftszweige

Textilindustrie
(Webereien, Textilveredlung, Wirkereien, Stickerien, Strickereien),
Bekleidungsindustrie
(Konfektion, Rauchwarenkonfektion, Hüte),

Lederverarbeitende Industrie
(Schuhe, einschließlich Schuhchemie, Lederwaren, Filze),
Druck, Vervielfältigungen und Buchbindereien,
Papier- und pappeverarbeitende Industrie,
Glasindustrie und Keramik.

Bei Anwendung des Koeffizienten 1,2 ergibt sich folgende Prämiertabelle:

Gruppe der Prämien- berechtigten	Betriebskategorie IV		Betriebskategorie III		Betriebskategorie II und I	
	für jedes Prozent der Übererfüllung		für jedes Prozent der Übererfüllung		für jedes Prozent der Übererfüllung	
	des Produktions- planes	des Gewinn- planes	des Produktions- planes	des Gewinn- planes	des Produktions- planes	des Gewinn- planes
	1	2	1	2	1	2
I	2,0	2,8	1,8	2,4	1,4	2,2
II	1,8	2,4	1,4	2,2	1,2	1,8
III	1,4	2,2	1,2	1,8	1,0	1,4

- c) Die Wirtschaftszweige

Flachsröstereien,
Spielwaren, Musikinstrumente, Sportartikel, Kulturwaren, Verlage,

Haushaltchemische und kosmetische Industrie.

Eine Umrechnung mittels des Koeffizienten entfällt, da dieser bei allen angeführten Industriezweigen 1 beträgt.

- (3) Lehrkombinate der graphischen, Glas- und keramischen Industrie:

Für jedes Prozent der nicht in Anspruch genommenen geplanten Staatshaushalts-Stützungen: "

- Gruppe I 3,6 %,
Gruppe II 3,0 %,
Gruppe III 2,4 %.

§ 5

Zu § 5 Abs. 5 der Verordnung:

Bei Lehrkombinaten sind die Prämie für den gesamten Personenkreis durch die übergeordnete Ver-

waltung auf Vorschlag des Leiters des Lehrkombinates zu bestätigen.

§ 6

Zu § 6 Abs. 6 der Verordnung:

Bei Zugrundelegung der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit wird die Teilnahme an mehrtägigen Arbeitstagen, Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen innerhalb des Betriebes nicht als Arbeitsversäumnis oder Arbeitsausfall betrachtet. Als „sonstige Gründe“, die als Arbeitsversäumnis oder Arbeitsanfall gewertet werden, dürfen nur solche, die in der Person des Prämienberechtigten liegen, Berücksichtigung finden.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

Berlin, den 29. Juli 1955

Ministerium für Leichtindustrie

I. V.: Teichmann
Staatssekretär